## Alte Wortdeutungen in Westfalen.

§. 14. Ich will mich bemühen, noch weiter zu gehen, weil die Untersuchung der Bedeutung eines Wortes (Etymi vocis) die vorzüglichste Beschäftigung unserer Vorfahren gewesen ist, wenn sie zu schreiben anfingen. Und ohne das, alles übrige nicht deutlich erklären zu können, glaubten. Das Spiel und die Spieler geben mir sogar Gelegenheit dazu. Man sagt: derjenige bezahle das Beet oder die Beete, der denen Gesetzen eines Spieles, entweder durch Unglück oder Versehen, kein Genüge leistet. Die Franzosen nannten es la bete. Sowohl in Deutschland als Frankreich ist dieses Beet und la bete nichts anderes, als eine Strafe desjenigen Spielers, der die Gesetze des Spieles nicht beobachtet, oder erfüllen kann. Nun fragt sich, ist das Wort: Beet, für ein ursprüngliches Deutsches oder für ein Französisches zu halten? Wer es für ein Französisches Wort hält, der muss nicht wissen, dass die alten Franken, und die davon herstammenden meisten Einwohner Frankreichs, ein Deutsches Volk gewesen sein, welche von ihrer Deutschen Muttersprache sehr vieles beibehalten haben. Denn so nennt man in Frankreich noch heutigen Tages z.E. den Soldaten, le Soldat; das Meer, la Mer; die Flotte, la Flotte; die Tonne, Tonneau; den Pott oder Topf, le Pot; tanzen, oder in Westfalen, Nieder-Sachsen und denen Niederlanden, danssen, danser; einer Menge anderer Deutscher Wörter zu geschweigen, welche die Franzosen nur mit veränderten Endungen gebrauchen. Dieses ist so natürlich zugegangen, als mit denen Engländern, welche mit denen alten Engern und Sachsen oder Angel-Sachsen im fünften Jahrhundert nach Christi Geburt aus diesen Gegenden neue Einwohner bekamen. Der hiesige Rektor Moelling hat in seinen Mutmassungen, von dem Vaterlande der Angel-Sachsen, aus Übereinstimmung vieler Worte in England mit denen hiesigen, glaubwürdig gezeigt, dass die alten Angel-Sachsen ein in dieser und in der Gegend von Engern wohnhaft gewesenes Volk gewesen seien. Und die nach dem Rapin in der allgemeinen Geschichte von England im ersten Bande vom König Alfred gemachte Einteilung dieses Landes in Shires, entspringt aus dem alten und noch jetzt gebräuchlichen platt-deutschen Worte, schieren, ab schieren oder abteilen. Ein Leinenweber und Maurer weiss am besten, was die Schierung beim Leinen weben und die Abschierung oder Schier-Wand in einem Hause bedeute, nämlich nichts, als eine Abteilung oder Einteilung.

§. 15. Ich habe bisher von dem Worte, Bede, mit einiger Ausschweifung, die aber zur Erläuterung dient, gehandelt. Ich muss von dem Worte, Muth, auch noch etwas sagen. In Westfalen und Nieder-Sachsen haben wir die so genannte Coer-Moodt oder Coor-Moedt-Güter. (Meinders: de orig. nat. et cond. homin. et bonor. emphiteut. Und: Boehmer: dissert. de Jure et statu hominum propr. etc (er argumentiert über Recht und den eigentlichen Zustand der Menschen usw.). Sekt. 3. §. 18.)

Dieses sind solche Güter, in welchen dem Eigentums-Herrn das Recht zusteht, nach Absterben des Eigenbehörigen das beste von dessen Haupt-Vieh für sich zu wählen. Coeren oder Choeren heisst im Alt-Deutsch soviel, als wählen. Und daher kommt das Wort, Chur-Fürst, oder Wahl-Fürst. Wollte also der Gutsherr vorzeiten das beste Stück vom Haupt-Vieh seines Eigenbehörigen coeren oder aussuchen, so musste er den überlebenden Besitzer oder Nachfolger des Verstorbenen zuerst darum fordern. Denn dieser wollte ihm von selbst damals, so wenig als heutigen Tages, das beste Stück Viehes zuführen. Nach alter Art zu reden, hiess dieses Anfordern, muthen. Der Gutsherr, der dazu befugt war, muthete die Coer oder Wahl des besten Haupt-Viehes. Muthen oder anmuthen heisst in Westfalen moeden und anmoeden. Und aus der Zusammensetzung des Wortes, coer und mooden, oder moeden, sind die Coermoodischen oder Churmüdischen Güter benahmt worden, die manchen Rechts-Gelehrten ohne Not den Kopf so sehr zerbrochen haben, und von welchen ich in der Auslegung dieses Wortes etwas abweiche.

§. 16. Lasset uns sehen, ob wir nicht die wahre Bedeutung des Wortes Bede-Muth oder Bette-Mund in einem einzigen alt-deutschen Worte finden können. Wida hiess beieinigen alten Deutschen die Strafe, die man dem Richter wegen bürgerlicher Verbrechen gab. Engau in Elem. Jur. Crim. I. i.§ 90. Man nannte es mit der blossen Deutschen Endigung die Wyd, und war dasjenige, was bei anderen härter redenden Deutschen Wette hiess. In Heumanns Exercitationibus Juris uniuersi praecique germanici observ. (Beachten Sie die Ausübung des Gesetzes der Universität und der Präfekten Deutschlands) XIII. liest man, aus eines alten Deutschen Dichters so genannte Tüffels-Segin folgende Reimen, vom Amtmann und Schreibern, wovon ich zu Beibehaltung eines völligen Verstandes einige hierher schreiben muss, damit man das Wort, Wyd, recht verstehe. Der alte Dichter sagt unter andern:

Für uss den Mist, dieweil du Ammann bist; So du aber nit mehr Ammann bist, Wer führt den din mist? Sollen zween rechten gan, Nag der ain guldin han, Und den dem Amman geben, Er hilft Im des Nechten pflegen, Und lat es um niemann underwegen.

11nd wolt er toch undan liegen, Er hulf Im doch gesigen, Er loset wenig des ander Clag, Er macht ain lengern tag, Wie frum es wer, er wurd es schlichten, 11nd es Im nach Wunsch richten, Dazu mussent Im die Gebühren schenken, Was er tut bedenken;

Holb, Mist, Ho füren, Das mus sin nach der Schnur, Wann er tut Im sin Gewalt erzeign, Recht als ob si sien sin aign. Es sp recht oder nit, Sie mussens tun bi der Wyd.

Diese letzte Zeile heisst nichts anderes, als Sie müssen es tun bei der Strafe oder Wette. Und dieses Wort, Wyd oder Wida, ist einerlei mit dem alten Worte, Wittemon, aus welchem mit der Zeit das Wort Bedemuth, oder Bette-Mund verändert entstanden, und bis auf den heutigen Tag geblieben sein kann. Zwar meint Heineccius in Elementis Juris Germanicii (Elemente des deutschen Rechts) L. 1. §. 181 in Notiz das Wort Wittemon bedeutete eigentlich den Wert oder Lohn (pretium vel mercedem) einer Sache. Und glaubt Lindenbrog hätte es in der Glosse 1499 aus des Willerams Übersetzung des hohen Liedes artig bewiesen, weil dieser Kapitel 3 so redet: tho her himo selvemo mahelda mit dema Withemo sines hilligen Bluedes. Das soll heissen: Da er sich selbst verlobte mit dem Mahlschatz seines heiligen Blutes.

Allein ich halte dafür, dass es in der angeführten Stelle des Willerams soviel als Wyd, Wide oder Wette heisse, und dass die Silbe , mo oder mon, in denen alten vom Heineccius erwähnten burgundischen Gesetzen, nur um der Mundart und Gewohnheit im Reden willen, dazu gesetzt sei. Denn dass dergleichen Anhang und Zusatz einer überflüssigen Silbe zu einem Worte, so vor Alters als jetzt, gebräuchlich gewesen, ist vielfältig zu erweisen. Nur war es bei dem Volke nicht so üblich, als bei dem anderen, und so verhält es sich noch jetzt. Die Stelle des Willerams beweist es von denen alten Zeiten selbst in denen übrigen Worten, himo selveno und dema, welche ihm selbst und dem heissen. Von denen heutigen Zeiten zeugt es in der Grafschaft Ravensberg sogar, worin an einigen Orten die Worte teils hässlich gezogen, teils mit der Silbe, ing, am Ende vermehrt werden. Denn so nennt man da z. E. den Dechanten, Deakeninck; Superintendent, oder nach platt-deutscher Mundart, Supperdent, Supperdentinck; General, Generalinck; auf Generals Hofe, up Generalincks Höave; essen, eäten; kochen, köaken usw.

§. 17. Die Sache, wovon Willeram redet, spricht es auch selbst, dass Wittemon oder Withemo nicht den Wert, sondern Wette, Wyd oder Strafe bedeute. Wir wollen es nach der alten Bedeutung derer Redensarten und Worte etwas näher betrachten. Es ist nicht nötig, eine Menge Zeugnisse anzuführen, dass vor Alters das Wort, Mal, Mael, oder Mahl den Gerichtsort bedeutet habe, welcher in den Gesetzen verschiedener alten Deutschen Völker und Urkunden auf Latein mallus genannt wird. Daher heisst die alte Deutsch-Lateinischen Redensart mallus publicus, in mallo publico, soviel als ein öffentliches Gericht, im öffentlichen Gerichte, weil es in alten Zeiten bei denen Deutschen unter blauem Himmel gehalten, oder, nach alter Mundart zu reden, geheget und gespannet wurde. Dieser Gebrauch, unter blauem Himmel Gericht zu halten, ist noch im 16ten Jahrhundert bei denen Markherrlichen oder Holzungs-Gerichten hiesiger Gegenden gebräuchlich gewesen. Ich finde es unter andern in dem Holzungs-Register der fürstlichen Abtei zu Herford und der Besitzer des adelichen Hauses Hiddenhausen, über die Lippinghauser- und Eilshauser-Mark im Amte Enger vom Jahre 1576 den 6ten Oktober. Und meinem Zwecke näher zu kommen, so heisst es darinnen, die Mahl-Leute bringen ihre exedenten ein, die Holt-Gräffen von den Mäel-Leuten die fragen gefurdert einzubrengen. usw.

Die Mäel-Leute bringen die Excessen ein, und werden solche Exzesse von denen Holz-Gräfen mit Gelde bestraffet usw. Die Männer gefragt, ab sie auch was auf die Mäel-Leute wissen usw. Die Männer gebeten, dass die Holtz-Graffen ihre Mahl-Leute wie in anderen Marken geschicht, wollten umsetzen. Die

Holtz-Graffen geantwortet: Do sie einen ous den Männern erkiesen, und das nit thun würden, was sein Bruch sein soll? darauf eingebracht, derselbe soll den Holtz-Graffen und Mannen 1.Vierteil Bier zu Bruche gehen.

Hierauf ist ein Mahl-Mann von denen Holtz-Gräffen erkieses und vereydet worden.

In dem Holtzungs-Register vom Jahre 1584 heisste es unter andern: Die Mahl-Leute bringen die Wroge ein. Das ist: sie bringen die Rüge ein; oder, sie rügen die in der Mark verübte Verbrechen.

Ein Mahl-Mann oder Mael-Mann ist also nichts anderes als ein Gerichts-Mann, ein Gerichts-Diener, der denen Holtz-Grafen und dem Holz-Richter in Gerichts-Sachen zur Hand war.

Lasst uns weiter gehen, und untersuchen, was noch mehr hieraus zu verstehen sei. Wir finden in verschiedenen Gerichten Westfalens, dass denen Gerichts-Herren, oder an deren Stelle deren Amt-Leuten, Mahl-Kühe, Mahl-Rinder, Mahl-Schweine, Mahl-Schafe, von einigen Untertanen, bei denen es von Alters hergebracht ist, gegeben werden müssen. Der Richter oder Beamte, der die erwähnte Art Viehes bekommt, lässt sie durch seine Leute ausheben. Diese Handlung heisst sogar im gemeinen Gebrauch auch mahlen. Und wenn dazu geschritten wird, so nennt man es die Kuh-Mahlung, Rinder-Mahlung, Schweine-Mahlung, Schaf-Mahlung, Dies Mahl-Tiere könnte man also heutigen Tages füglich Gerichts-Tiere nennen. Weil sie demjenigen gegeben werden, der Richter von der Weide ist, wo sie weiden. Sowie das selbständige Wort, Mal, Mael, Mahl oder Mallus, vor Zeiten das Gericht hiess. Ebenso bedeutet das Wort, malen, maelen, mahlen, soviel als richten. Das Wort Mahelda, ist also am angeführten Orte nichts anderes, als mahlete, das ist richtete.

Und Mahl-Schatz ist nach der Übersetzung der Stelle aus dem Willeram soviel als Gerichts-Schatz, Gerichts-Schoss oder Gerichts-Strafe. Ich würde also die Stelle des Willerams nach unserem Gebrauch im Reden auf folgende Weise übersetzen: «Als er sich selbst richtete, mit der Strafe seines heiligen Blutes,» Dieses kann auch nur der eigentliche Verstand sein. Dass ich es aber nicht noch mehr beweise, geschieht aus Achtung für die Wahrheiten, die ich anführen müsste, und welche sich in diese Abhandlung nicht schicken.

§. 18. Es möge das Wort, Bedemuth oder Bettemund, also von dem zusammen gesetzten Worte, Wette und Muth, oder muthen, oder von dem einzigen Worte, Wid, Wittemon, durch veränderte Mundart entstanden sein. So heisst es doch in allen Fällen die Strafe, die eine geschwängerte Magd ihrem Gutsherrn, als ein Zeichen des Überbleibsel der alten herrschaftlichen Gewalt, bezahlen muss. Es irren also diejenigen, welche glauben, Bedemuth könne auch das sein, was im 3ten Buch Artikel 73 des Sachsen-Spiegels Bauernmiete genannt wird. Ich will, zu mehrere Deutlichkeit, die Stelle des Sachsen-Spiegels hierher setzen. Es heisst da:

«Man sagt, dass alle Wendin frei sein, darum, dass ihre Kinder nach dem Wendischen Vater gehören, das ist doch nicht, wann sie geben ihre Geburt und Bauer-Miete ihrem Herrn, als oft sie Mannen nehmen.»

Lasset uns diese Stelle nach der heutigen Mundart, und demjenigen, was sich bei Verheiratung eigenbehöriger Töchter zuträgt, paraphrasieren. So werden wir uns bald finden. Ich setze es also dergestalt: «Man sagt, dass alle Wendinnen frei sein, weil ihre Kinder noch dem Wendischen Vater gehören und ihm folgen. Das ist aber nicht also, denn sie (die Wendinnen) geben ihre Gebühr und Bauer-Miete ihrem Herrn, sooft sie Männer nehmen, oder sich verheiraten.»

Eben das geschieht noch jetzt, wenn sich eine eigenbehörige Magd verheiratet. Sie muss des Gutsherrn Bewilligung dazu und die Freiheit vom Eigentum von ihm haben, und hierfür muss sie ihm die Gebühr nach Billigkeit bezahlen, welches der Sachsen-Spiegel Bauer-Miete nennt, und ganz was anderes als die Bedemuth ist. Siehe die Klasse daselbst und addit. Iit. c.

§. 19. Man macht mir jedoch gegen alle meine Bemühung den Einwurf, dass die geschwängerte Magd, ausser der Bedemuth, dem Landesherrn den Bruch bezahlen müsse. Mindisch-Ravensberger Eigentums-Ordnung Kapitel 9. §. 4. Da dieser Bruch nun die wahre und eigentliche Strafe für die getriebene Unzucht ist, so könne die Bedemuth keine Strafe sein, sondern es müsse was anderes darunter verstanden werden, weil niemand für einerlei Verbrechen doppelte Strafe leidet. Allein das Päpstische Recht und die Verfassung der Römischen Kirche kann uns leicht scheiden. Aus beiden ist bekannt, dass die Archidiakonie eines Bischofs in der Diözese, oder wenn ihrer mehrere waren, in dem, einem jeden angewiesenen Archidiakonat-Bann (banno archidiaconali) die Gerichtsbarkeit über allerlei geringe Verbrechen hatten. (Kapitel 7. X. de Archiadiac. Cons. Kress de Archidiaconis)

Die Grenzen dieser Gerichtsbarkeit, sowohl in Ansehung der dafür gehörenden Sachen, als Personen, gründeten sich auf ein Gebrauch und auf das Herkommen. Und weil ein grosses Ansehen und mit der Zeit ein starker Vorteil damit verknüpft war. So waren die Archidiaconi eifrig bedacht, viele Handlungen zu begehen, die ihre Gerichtsbarkeit erweiterten. Ja sie trieben sie sogar in denen

weltlichen benachbarten Landen, die in geistlichen Dingen nur zu der Diözese gehörten, worin sie Archidiaconi waren. Dero wegen findet man, anderer zu geschweigen, noch jetzt den Namen der Archidiakonat-Brüchten in der Grafschaft Ravensberg, welche ehedem zum Kirchsprengel des Bischofs von Paderborn gehört hat.

Anfänglich bestanden die Strafen, die ein Archidiaconus für die Verbrechen, die zu seinem Erkenntnis gehörten, verordnete, in einer blossen Kirchen-Zucht, welche durch allerlei Arten genannter Pönitenzien ausgeübt wurde. Mit der Zeit verwandelten sie diese geistliche Strafe in Geld-Bussen, und nötigten den Papst, mit einem Verbot dawider los zu blitzen. Es half aber wenig. Und die Väter der Kirchen-Versammlung zu Trident wollten, dass dergleichen Strafen denen milden und geistlichen Stiftungen zu Gute kommen sollten, die nichts eigenes hatten oder haben durften. (Conc. Trident. Sess. V. C. 3. dereform.). Allein auch dieses war ohne Wirkung. Solange jedoch die Archidiaconi die Verbrechen mit der blossen Kirchen-Zucht straften, so lange bekümmerte man sich eben nicht darum, und liess sie strafen, wen sie wollten. Als sie aber den Beutel angriffen, und gar zu geldgierig und herrisch wurden; so fing man an, sich dieser Gerichtsbarkeit zu widersetzen. Und einige Stifter und Abteien wollten die Archidiaconal-Gerichtsbarkeit über sich und ihre Leute nicht dulden. Bei dem Papst kam einst Klage darüber. Und dieser befahl, die Sache nach der Gewohnheit und Herkommen zu schlichten. (C. 10. X. de Archidiac.). Mit dem adelichen Stifte zu Levern, im Fürstentum Minden, muss vor Alters was ähnliches vorgefallen sein. Denn dieses hat sich selbst bei der Archidiaconat-Gerichtsbarkeit behauptet, und in dem Homagial-Rezess vom Jahr 1650 ist ein zeitiger Probst zu Levern in dem Genuss derer Archidiaconat-Brüchten bestätigt worden.

Nachdem durch die Reformation und den darauf erfolgten Westfälischen Frieden alle geistliche Jurisdiktion der Römisch-Katholischen in denen Evangelischen weltlichen und säkularisierten Landen aufhörte, so fielen die im Namen des Bischofs gehegte Archidiakonat-Gerichte auch über den Haufen, und dem weltlichen Landes-Herrn, als ein Stück der obersten Landes-Hoheit, anheim, Jedoch behielten diejenigen Geld-Strafen den Namen der Archidiakonat-Brüchten, die vor Alters für allerlei geringe Verbrechen von denen Archidiaconis, an statt der anfänglichen Kirchen-Zucht, eingezogen worden. Die Hurerei gehörte vornehmlich zu denen Verbrechen, die der Archidiakonus richtete. Und dieser liess sich nicht stören, dass der Gutsherr, wenn ihm eine eigenbehörige Magd geschwängert war, nach dem Herkommen, sich auch seine Strafe oder Bedemuth bezahlen liess. Sondern er schor alles über einen Kamm, freie Huren und Leibeigene mussten ihm den Bruch bezahlen, wo anfänglich die Gutsherren aus Einfalt stille schwiegen, und es ein Herkommen für die Archidiakonen werden liessen. Die Gutsherren, die zur Bedemuth berechtigt waren, hätten dieses nicht leiden, sondern die Archidiakonus bloss bei der Auflegung einer geistlichen Zucht bleiben lassen müssen. Allein sie litten es, und liessen zu, dass iene die Kirchen-Zucht in Geld-Busse verwandelten. Und hiervon rührt es her, dass die weltlichen Landesherren nach aufgehobener Archidiakonat-Gerichtsbarkeit, den Huren-Bruch von einer geschwängerten Magd zu fordern befugt sind, wenn diese dem Gutsherrn schon die Bedemuth bezahlen muss. Dieser geistliche Missbrauch und Verwandlung der blossen Kirchen-Zucht in Geld-Busse nimmt jedoch dem Gutsherrn sein hergebrachtes Recht zur Bedemuth so wenig, als es die Wahrheit aufhebt, dass die Bedemuth oder Bette-Mund eine eigentliche Strafe und Überbleibsel der alten gutsherrlichen Gewalt sei.

Triumph des Osnabrücker und Nürnberger Friedens. allegorische Darstellung des Religionsfriedens 1649

